

Geschäfts- und Lieferbedingungen

§ 1 Geltung der nachfolgenden Bedingungen - Die Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebote und Verkäufe - (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Dieses gilt auch für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. (2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Für bestimmte chemische oder physikalische Eigenschaften oder für ein bestimmtes chemisches oder physikalisches Verhalten der verkauften Ware bei oder nach deren Verwendung übernehmen wir keine Gewähr.

(3) Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über die Inhalte des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Preise - (1) Soweit nicht anders vereinbart, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk ohne Verpackung und ohne Mehrwertsteuer.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit - (1) Liefertermine oder -fristen, die grundsätzlich unverbindlich vereinbart werden, bedürfen der Schriftform.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung usw.) hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistungen und Lieferungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

(4) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Teillieferungen gelten hinsichtlich der Gewährleistung (§8) als besonderes Geschäft.

(5) Nimmt der Käufer die gekaufte Ware ganz oder teilweise innerhalb der vereinbarten Lieferfrist nicht ab, so können wir von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(6) Eine besondere Prüfung oder Abnahme durch den Käufer oder seinen Beauftragten muß ausdrücklich nach Ort und Zeit vereinbart werden. Die Kosten der Prüfung oder Abnahme gehen zu Lasten des Käufers.

(7) Auch für den Fall, daß wir frachtfrei fob oder cif verkauft haben, erfolgt die Beförderung der Ware ab Lieferwerk oder Entfallstelle zum Bestimmungsort, sei es auf dem Land- oder Wasserwege, stets auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Bei fob Lieferungen steht uns die Wahl des Transportweges und des Transportmittels zu.

§ 5 Gefahrgang - Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Die Wahl der Versandart und des Versandzwecks wird, wenn nicht anders vereinbart, vom Verkäufer getroffen. Falls der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Dieses gilt insbesondere auch bei Teillieferungen.

§ 6 Gewährleistung - (1) Der Verkäufer gewährleistet, daß die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind: Abweichungen im Rahmen üblicher Toleranzen und Gebräuche, insbesondere Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach den einschlägigen DIN-Normen sind uns immer gestattet. Das Wort "ca." vor der Mengenangabe berechtigt uns, bis zu 10 % mehr oder weniger zu liefern. Hinsichtlich einzuhaltender Toleranzen kann Gewähr nur für Produkte übernommen werden, die auf Grundlage vom Käufer eingereichter Zeichnungen gefertigt werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum.

(2) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Mängel hat er unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen, durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

(3) Die Art und Weise der Gewährleistung bestimmt sich nach den folgenden Maßgaben:

- keine Gewähr kann für lediglich nach Muster gefertigte Produkte übernommen werden;
- Hinsichtlich physikalischer und chemischer Eigenschaften unserer Ware kann Gewähr nur insoweit übernommen werden, wie der ursprüngliche Hersteller dieser Ware selbst Gewähr übernommen hat;
- Die Gewähr ist ausgeschlossen hinsichtlich ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung durch den Käufer oder Dritte, sowie natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, sofern sie nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Verkäufers zurückzuführen ist;
- Für chemische oder physikalische Veränderungen, welche durch den Käufer vorgenommen wurden, kann ebenfalls keine Haftung übernommen werden.

(4) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Verkäufer von der Mängelhaftung befreit.

(5) Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

(6) Schadensersatzansprüche aus Schlechterfüllung stehen dem Käufer sowohl gegen uns, als auch gegenüber unseren Erfüllungsgehilfen nur dann zu, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder der Schaden auf einer Verletzung von Hauptleistungspflichten beruht oder wenn eine gravierende Abweichung der Eigenschaftszusicherung vorliegt. Mangels ausdrücklicher schriftlicher Zusage haften wir nicht für die Tauglichkeit der von uns gelieferten Ware für bestimmte Zwecke.

(7) Die Gewährleistung ist auf Nachbesserung / Ersatzlieferung beschränkt. Erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung ist der Käufer zur Wandlung oder Minderung berechtigt. Fehlschlagen ist die Nachbesserung / Ersatzlieferung, wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen oder geschäftsüblichen Frist Ersatz geliefert hat bzw. die Nachbesserung zweimal erfolglos blieb. Werden Beanstandungen von uns anerkannt, so leisten wir nach unserer Wahl entweder kostenlosen Ersatz gegen Rücklieferung der unbearbeiteten mangelhaften Ware oder vergüten hierfür den Gegenwert. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadenersatz - auch aus deliktischer Haftung oder Vertragsstrafen, Vergütung von Löhnen, Fracht oder sonstigen Ausfällen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt - (1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen als Kontokorrent) ist dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehend, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach seiner Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

(2) Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, daß das (Mit-) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-) Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Käufer ist zur Einziehung solcher Forderungen auf jederzeitigen Widerruf ermächtigt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

(5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers - insbesondere Zahlungsverzug - ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt - soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Vertrag.

(6) Rechte aus Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Lieferant im Interesse des Käufers eingegangen ist (z. B. Entgegennahme eines Schecks / Wechsels).

§ 8 Zahlung - (1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto oder 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks / Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck / Wechsel eingelöst und der Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen aus gegebenen Schecks / Wechseln freigestellt ist. Die

Hereingabe von Wechseln bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Die Höchstlaufzeit beträgt 90 Tage nach Rechnungsdatum. Diskont- und Wechselspesen sowie Scheckgebühren hat der Käufer zu tragen.

(3) Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen.

(4) Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlung einstellt oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks / Wechsel angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(5) Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus dem selben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 9 Werkzeuge - (1) Die im Angebot ausgewiesenen Werkzeuge werden vom Verkäufer im Namen und für Rechnung des Käufers bestellt, sobald dieser schriftlich die Freigabe der Ausfallmuster erkärt hat, gleichzeitig wird die Rechnung für die Werkzeuge netto Kasse ohne Abzug fällig. Der Käufer zahlt grundsätzlich 2/3 des Preises, welcher für die Werkzeuge berechnet wird und wird zum gleichen Anteil Eigentümer an diesen. Der Käufer erklärt unwiderruflich, daß die Lieferung dieser Werkzeuge unmittelbar an den Verkäufer erfolgen kann.

(2) Zur Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen, die dem Verkäufer aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehen oder in Zukunft noch erwachsen, übereignet der Käufer dem Verkäufer diese Werkzeuge. Käufer und Verkäufer sind sich darüber einig, daß das Eigentum an den Werkzeugen unmittelbar mit Lieferung an den Verkäufer auf diesen übergeht. Der Verkäufer hat das Recht zur unentgeltlichen Nutzung; Verwahrungskosten kann er nicht geltend machen.

(3) Mit Beendigung der Geschäftsverbindung und Tilgung aller bestehenden Forderungen fällt ohne nochmalige weitere oder besondere Vereinbarung oder Erklärung das dem Käufer zustehende Miteigentum an den Käufer zurück. Der Verkäufer ist zur Verwahrung der Werkzeuge nur maximal 5 Jahre verpflichtet. Nach Ablauf von 5 Jahren stimmt der Käufer schon jetzt der Aufgabe seines Eigentums und der Entsorgung der Werkzeuge auf Kosten des Käufers zu.

(4) Kommt der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber in Verzug, so ist dieser berechtigt, die übereigneten Werkzeuge jederzeit - ohne Einhaltung einer Frist - und ohne Androhung der Veräußerung ohne öffentliche Bkannmachung nach ergangener Zahlungsaufforderung nach seiner Wahl im Wege des freihändigen Verkaufs oder der Versteigerung zu veräußern und den Erlös zugunsten seiner Ansprüche zu verwenden.

(5) Der Verkäufer übernimmt die Gewähr für die ordnungsgemäße Einsatzfähigkeit der Werkzeuge. Instandhaltungskosten müssen jedoch vom Kunden getragen werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung - Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus i.c.i. und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgelhilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dieses gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Einsatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die dem Verkäufer gegenüber das Risiko von solchen Schäden abseichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 11 Auskünfte und Beratung - Unsere anwendungstechnischen Auskünfte und Beratungen in Wort und Schrift erfolgen nach bestem Wissen, sind aber - auch in bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter - unverbindlich und befreien unsere Käufer nicht von der eigenen Prüfung unserer Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Eine Haftung unsererseits kommt nur unter den Voraussetzungen des § 10 dieser Geschäfts- und Lieferbedingungen in Betracht.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilrichtigkeit - (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht. (2) Soweit der Käufer Vollkaufmann ist, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Rheine bzw. Münster ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen in diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der richtigen Bestimmungen tritt insoweit die jeweils einschlägige gesetzliche Bestimmung.

Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines - (1) Sofern schriftlich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, gelten für die Abwicklung von Bestellungen ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen.

(2) Aufträge und weitere Abreden haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich erfolgt sind.

§ 2 Bestellung - (1) Die Bestellung ist innerhalb von 6 Tagen schriftlich zu bestätigen. Nichtbestätigung ist gleichbedeutend mit Annahme. Mündliche Vereinbarungen müssen schriftlich bestätigt werden.

(2) Maßgebend sind die Bestellschreiben oder spätere schriftliche Zusatzvereinbarungen. Wir sind berechtigt, Mehrleistungen, die nicht schriftlich vereinbart waren auf Kosten des Verkäufers abzulehnen.

(3) Der Verkäufer versichert, daß die gelieferten Gegenstände sein freies und unbelastetes Eigentum sind.

§ 3 Preise - (1) Sind die Preise nicht vorher vereinbart, so hat die Bestellung erst Gültigkeit, wenn die in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugebenden Preise von uns schriftlich angenommen worden sind.

(2) Verpackung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch unfrei an den Lieferanten zurückgesandt, wobei wir für den Zustand der Verpackung nicht haften. Eine käufliche Übernahme erfolgt grundsätzlich nicht.

§ 4 Lieferung - (1) Für Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration bzw. unrichtige Lieferpapiere haftet der Lieferant.

(2) Bei Import- u. Exportgeschäften basieren die Lieferungsbedingungen grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf deutschem Recht.

§ 5 Beanstandungen - Falls die Lieferung den getroffenen Abmachungen nicht entspricht, ist der Besteller ohne weiteres berechtigt, dieselbe zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

§ 6 Gewährleistung - Alle Teile, die in Folge von Material-, anfertigungs- oder Konstruktionsfehlern unbrauchbar oder schadhaft werden, sind vom Verkäufer unverzüglich auf seine Kosten, mit allen ggf. entstehenden Nebenkosten zu ersetzen. In dringenden Fällen oder wenn der Verkäufer diesen Verpflichtungen säumig nachkommt, sind wir berechtigt, auf seine Kosten Ersatz zu beschaffen und entstandene Schäden zu beseitigen. Für die Verrechnungen sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend.

§ 7 Vertragsübertragung - Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung darf der mit uns geschlossene Lieferungsvertrag sowie der Gegenanspruch der Verkäufer aus diesem Verträge weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 8 Liefertermin und Rücktritt vom Vertrag - Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Ist der Verkäufer dazu nicht in der Lage, sind wir umgehend zu benachrichtigen. Durch verspätete Lieferung notwendig werdende Eilgutfrachten und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Verkäufers. Für durch verspätete Lieferung nachweisbar entstandene Schäden ist der Verkäufer haftbar. In den Fällen höherer Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne das dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns zustehen.

§ 9 Patent- u. Warenzeichenverletzung - (1) Der Verkäufer haftet dafür, daß die geleiferte Ware bestehende oder angemeldete Patente, Warenzeichen, Marken oder Gebrauchsmuster Dritter nicht verletzt und stellt uns ggf. von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

(2) Sollten wir trotzdem irgendwelche Schadensersatzansprüche zu leisten haben, so können wir Ersatz des uns entstandenen Schadens verlangen.

§ 10 Erfüllung und Zahlung - (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist unser Betrieb in Rheine. Bei Strecken- bzw. Import- und Exportgeschäften ist Erfüllungsort unser Werksgelände in Rheine. (2) Erfüllungsort für die Zahlung ist Rheine. Sofern nicht individuell vereinbart, gilt hinsichtlich der Zahlungsbedingungen, daß wir berechtigt sind, 14 Tage mit 3 % Skonto zu zahlen, sowie nach 30 Tagen netto ohne Abzug. Der Verkäufer erklärt sich generell mit einer Scheck-/Wechselzahlung einverstanden.

(3) Bei einer gänzlichen oder teilweisen Zurücknahme der Lieferung, ganz gleich aus welchem Grunde, sind die auf diese zurückgenommenen Teile bereits geleisteten Zahlungen unter Zinsvergütung vom Tage der Zahlung ab in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank zurückzuzahlen.

(4) Bei Import- und Exportgeschäften hat die Zahlung effektiv in der von uns verbrieften Währung zu erfolgen.

§ 11 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilrichtigkeit - (1) Sofern das Geschäft für beide Teile ein Handelsgeschäft darstellt, ist Gerichtsstand Rheine.

(2) Für das abzuschließende Geschäft ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. (3) Andere Lieferungsbedingungen gelten nur insoweit, als sie mit unseren vorstehenden Bedingungen übereinstimmen, wobei in Zweifelsfällen unsere Bedingungen hinsichtlich des Wortlautes und der Auslegung maßgebend sind. (4) Nichtbestätigung vorstehender Bedingungen ist gleichbedeutend mit Anerkennung.